

E-Mail-Korrespondenz

Beckmann / Walter

2. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-80934-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Übersicht über die bisherige Rechtsprechung – vom Telegramm zur heutigen E-Mail

Ein **Telegramm** (obwohl nicht mit eigener Unterschrift versehen) wurde seit der Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ 139, S. 45 ff. als rechtswirksame schriftliche Erklärung des Absenders anerkannt. Ab dem 2. Januar 2023 (!) hat die Deutsche Post den Telegrammdienst eingestellt.

Ein **Fernschreiben** (obwohl ebenfalls nicht mit eigenhändiger Unterschrift versehen) wurde/wird seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Jahre 1966 (BGH in NJW 1966, S. 1077 ff.) als rechtswirksame schriftliche Erklärung angesehen.

Ebenso wird ein – mit eigenhändiger Unterschrift versehenes – **Telefax** seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1993, S. 3141 ff. als rechtswirksame schriftliche Erklärung gewertet. Eine Übersendung „vorab per Telefax“ (wie es leider noch immer vorgefunden wird) ist damit überflüssig und zudem rechtlich problematisch: Übersenden Sie etwas „vorab per Telefax“, so geben Sie bekannt, dass das eigentliche Schreiben noch folgen soll. Dann taucht bei einzuhaltenden Fristen die Frage auf, mit welchem der beiden Schreiben denn nun die Frist eingehalten ist.

Eine **Textdatei mit eingescannter Unterschrift** stellt seit der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obergerichte in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2000 (NJW 2000, S. 2340 ff.) ebenfalls eine rechtswirksame schriftliche Erklärung dar.

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 7.12.2016 Az. 6 C 12/15 bestätigt, wenn ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Keine schriftliche Erklärung:

Eine einfache E-Mail, die also nicht mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen ist, wird in der Regel von der bisherigen Rechtsprechung nicht als rechtswirksame schriftliche Erklärung angesehen.

Nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung ist weiter davon auszugehen, dass die Bekanntgabe eines E-Mail-Accounts durch eine Privat-Person auf ihrem Briefbogen keine Zugangseröffnung darstellt. Damit gestattet er nach dieser Rechtsprechung nicht die E-Mail-Korrespondenz.

Beispiel: Von Privatperson an Firma/Behörde:

Ein Kunde/Bürger schreibt einen Brief an ein Unternehmen oder an eine Behörde und gibt auf dem Briefbogen seine E-Mail-Adresse bekannt. Damit gestattet er – nach dieser die Verfasser nicht überzeugenden Rechtsprechung – nicht automatisch, dass er über diese Adresse angeschrieben werden darf/will.

Etwas anderes gilt jedoch für **geschäftliche Nutzer** (wie Ärzte, Rechtsanwälte, Stadtwerke, Wohnungsunternehmen, Handwerksbetriebe etc.) und öffentliche Stellen, wenn diese ihre elektronische Adresse auf ihrem Briefkopf angeben (BGH Urteil vom 07.07.2016 Az. 1 ZR 30/15).

Beispiel: Von Geschäft zu Privatperson:

Ein Arzt schreibt einen Brief an seinen Patienten und gibt auf dem Briefbogen seine E-Mail-Adresse bekannt. Damit gestattet er, dass er über diese Adresse angeschrieben werden darf/will.

„Zugangs“-Eröffnung:

Nur im rechtsgeschäftlichen Verkehr liegt nach der – aufgezeigten – bisherigen Rechtsprechung eine „Zugangs“-Eröffnung vor, wenn eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird.

Diese Differenzierung geschäftlicher Nutzer – Privat-Person wird nun vom BGH in einer neueren Entscheidung vom 6.10.2022 Az. VII ZR 895/21 erneut beibehalten. „Wird eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mail-Server des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist diese E-Mail dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt „zugegangen“ i. S. d. § 130 BGB. Dass diese E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang beim Empfänger nicht erforderlich.“

Mit der Veröffentlichung der E-Mail-Adresse im geschäftlichen Verkehr hat der Empfänger – so der BGH weiter und wiederholend – zum Ausdruck gebracht, Rechtsgeschäfte in dieser Form abzuschließen; die E-Mail ist also „als in seinem Machtbereich zugegangen“ anzusehen. Denn der geschäftliche Empfänger ist in der Lage, die E-Mail abzurufen.

Offen bleibt weiterhin die Frage, ob diese Grundsätze für den geschäftlichen E-Mail-Verkehr auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten gelten. Darüber hinaus sind nach dieser Entscheidung des BGH diese Grundsätze (weiterhin) auf die Privat-Person nicht anwendbar (obwohl dieser Schutz der Privat-Person nach Ansicht der Verfasser nicht überzeugend ist; denn auch die Privat-Person gibt seine E-Mail-Adresse bekannt und ist in der Lage, in angemessener Zeit seine E-Mail abzurufen).

Entwicklung im gesetzlich geregelten Signatur-Bereich

Das Signaturgesetz in Verbindung mit der Signaturverordnung legte auf Bundesebene die Anforderungen an die elektronischen Signaturen – und damit an die Wirksamkeit elektronischer Kommunikation auch in Form der E-Mail-Korrespondenz – ergänzend fest. Zweck dieses Gesetzes war es, die Rahmenbedingungen für eine elektronische Signatur zu schaffen und damit für eine Zuordnung einer Signatur bzw. eines Signaturschlüssels zu einer natürlichen Person und deren Identität.

Diese Vorschriften wurden abgelöst durch die EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) vom 23.7.2017 und das Vertrauensdienstegesetz des Bundes vom 18.7.2017 (VDG); in Kraft getreten am 29.7.2017, ergänzt durch VO vom 15.2.2019 (VDV).

Definitionen:

Es wird unterschieden unter anderem zwischen

- *„einfachen elektronischen Signaturen = EES“: Daten in elektronischer Form, die in anderen elektronischen Dokumenten beigefügt oder mit ihnen verknüpft sind, und zur Authentifizierung dienen;*
- *„fortgeschrittenen elektronischen Signaturen = FES“: Daten in elektronischer Form, die über die elektronischen Signaturen hinaus eine Authentifizierung sicherstellen; und*
- *„qualifizierten elektronischen Signaturen = QES“: Daten in elektronischer Form, die über die fortgeschrittenen*

Signaturen hinaus auf einem „gültigen Zertifikat“ beruhen und mit einer „sicheren Signaturerstellungseinheit“ erzeugt werden.

Anpassung der Vorschriften/Vorgaben:

Beim Umgang mit den signaturrechtlichen Vorschriften/Vorgaben ist also zu beachten, dass die in Ihrem jeweiligen Bereich ggf. verabschiedeten und anzuwendenden Vorschriften/Vorgaben mit den nun geltenden neuen gesetzlichen Grundlagen unter anderem eIDAS und des VDG/VDV übereinstimmen müssen; eventuell sind sie anzupassen.

Rein private E-Mail

Bei der rein privaten E-Mail unterliegt der Verfasser/der Empfänger keinen weitergehenden zusätzlich zu beachtenden Vorschriften als im normalen alltäglichen Leben. Selbstverständlich gilt auch bei einer E-Mail, dass das – vertraulich – gesandte „Wort“ vertraulich zu behandeln ist.

Auch E-Mails enthalten in der Regel personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts. Darüber hinaus kommt die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Betracht. Es gilt somit auch hier das E-Mail-Geheimnis im Sinne des althergebrachten Briefgeheimnisses nach § 202 StGB zu wahren; ebenso wenig darf der Verfasser einer E-Mail den Empfänger beleidigen oder aber zu Straftaten aufrufen etc.; oder sich unbefugt Zugang zu gesicherten Daten verschaffen (§§ 202a ff. StGB).

Weiter ist zu beachten, dass eine Person auch bei der rein privaten E-Mail ihre „private Visitenkarte“ abgibt. Die in Art. 2 Abs. 1 GG garantierte so genannte „*freie Entfaltung der Persönlichkeit*“ unterliegt auch und gerade in der E-Mail-Korrespondenz wegen seiner Schnelllebigkeit den Schranken und Grenzen der allgemeinen Gesetze.

Empfehlung: Für die E-Mail-Korrespondenz gilt wie für alle Korrespondenz, dass zunächst gedacht und dann gehandelt werden sollte. Das heißt, bevor Sie auf „Senden“ drücken, sollten Sie überlegen, ob Sie den Rahmen der allgemeingültigen Gesetze überschreiten.

Rechtsgeschäftliche E-Mail

Die rechtsgeschäftliche E-Mail (zum Beispiel zwischen Kunden und Unternehmen: Übersendung eines Protokolls über eine Bauabnahme, Reklamation an eine Firma etc.), aber auch die E-Mail im öffentlich-rechtlich geprägten Handlungsbereich (zum Beispiel Abmahnung an ein ausführendes Straßenbauunternehmen, Kündigung eines städtischen Musik-Abonnements etc.) unterliegt zusätzlich besonderen Rahmenbedingungen.

Erstens: Wenn eine Vorschrift erlassen wurde, wonach erkennbar nur „*schriftlich*“ (= in Papierform) gehandelt werden darf, so ist es unzulässig, per E-Mail zu handeln (vgl. dazu auch die Beispiele unten).

Zweitens: Darf eine elektronische Bekanntgabe, ausschließlich mit einer „*qualifizierten Signatur*“ versehen bzw. abgesandt werden, so genügt eine einfache E-Mail-Signatur nicht.

Empfehlung: Der Gesetzgeber hat auf Europa-, Bundes-, Landes- und Ortsebene zahlreiche Vorschriften erlassen. Diese können und müssen Sie nicht alle aufzählen können; aber Sie müssen diese Vorschriften zumindest im Auge behalten. Einige grundlegende Vorschriften werden in diesem Buch aufgezeigt.

Privat-rechtliche Grundlagen

Im Folgenden werden einige grundlegende Normen aufgezeigt.

§§ 126 ff. BGB

Willenserklärungen im zivilrechtlichen Bereich sind grundsätzlich auch dann wirksam, wenn sie nur mündlich abgegeben werden. Schweigen gilt rechtlich jedoch weiterhin als „nullum“. Werden Sie also aufgefordert, unmittelbar auf eine E-Mail zu reagieren, „*ansonsten wird das Einverständnis mit dem Inhalt unterstellt*“ – so der Verfasser der E-Mail –, so ist dieses Ansinnen rechtlich weiterhin unerheblich und folglich ist Ihr Schweigen kein Einverständnis.

Beispiel Protokoll:

Sie erhalten per E-Mail von der letzten Elternversammlung Ihres Kindes ein Protokoll mit folgendem Hinweis: „Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen keine Einwendungen haben, gilt das Protokoll als angenommen.“ Dies ist rechtlich nicht zulässig, außer diese Wirkung ist gesetzlich oder untergesetzlich so geregelt.

Für den privat-rechtlichen Bereich gilt weiterhin gemäß § 126 Abs. 1 BGB Folgendes:

„Ist durch Gesetz eine schriftliche Form“ der Erklärung vorgeschrieben, so kann dies (von Ausnahmen abgesehen) nur dadurch geschehen, dass *„die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird“*; sie darf also nicht nur eine so genannte Paraphe (Namens-kürzel) sein.

Schreibt also das Gesetz zum Beispiel in § 568 Abs. 1 BGB vor, dass *„die Kündigung des Mietverhältnisses der Schriftform bedarf“*, so muss die Kündigung – soll diese rechtswirksam sein – schriftlich mit Unterschrift erfolgen. Ebenso muss gemäß § 623 BGB ein Arbeitsvertrag *„schriftlich“* gekündigt werden; dabei ist sogar kraft Gesetzes die *„elektronische Form der Kündigung ausgeschlossen.“*

Für die Praxis bedeutet dies, dass viele Verträge nach wie vor am besten mit einem Brief (Schriftform) – eigenhändig unterschrieben – gekündigt werden. So sind Sie auf der sicheren Seite.

Erforderliche Unterschrift:

Kommt es auf die „Unterzeichnung“ an, so ist eine eigenhändige Unterschrift erforderlich. Diese „Unter“-Schrift muss zudem immer den Abschluss der Erklärung darstellen.

In welcher Situation können Sie per E-Mail rechtswirksam handeln?

Gemäß § 126 Abs. 3 BGB kann diese – vom Gesetz vorgesehene – schriftliche Unterzeichnungs-Form durch eine *„elek-*